

Übersicht Überschusseinkunftsarten

Zu den Überschusseinkünften gehören Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG), aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) sowie aus sonstigen Einkünften (§ 22 EStG).

Die Abgrenzung der Einkünfte untereinander ist wichtig, da die Haupteinkünfte bzw. die Gewinneinkunftsarten den „Nebeneinkünften“ nach §§ 20, 21 und 22 EStG vorgehen → Subsidiaritätsprinzip der Nebeneinkünfte ist im Gesetz explizit niedergeschrieben. Teilweise besteht eine Subsidiarität zwischen den Nebeneinkünften untereinander.

Im Folgenden wird nicht auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit eingegangen, da diese in [Lernfeld 4](#) thematisiert wird.

1. Überschussermittlung bei Überschusseinkunftsarten

Die in den §§ 8 bis 9a EStG geregelte Ermittlung des „Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten“ ist nur bei den Überschusseinkünften zulässig.

Die wichtigste Konsequenz der Abgrenzung der Gewinneinkünfte von den Überschusseinkünften besteht darin, dass bei der Gewinnermittlung grundsätzlich die Veränderungen im Wert des betrieblich genutzten Vermögens berücksichtigt werden, während bei der Überschussermittlung (als Geldrechnung) Wertänderungen keinen Eingang finden.

Der Grund dafür liegt darin, dass entweder i. d. R. kein oder kein nennenswertes Vermögen eingesetzt wird (nichtselbstständige Arbeit) oder lediglich die Erträge des Vermögens der Besteuerung unterworfen werden sollen (Vermietung und Verpachtung). Dies kann zu erheblichen Belastungsdifferenzen zwischen den Gewinn- und den Überschusseinkunftsarten führen. Hier liegt auch die Bedeutung der Umqualifizierungs- und Subsidiaritätsklauseln, deren Tendenz in die Richtung einer Umqualifizierung in betriebliche Einkünfte geht.

Überschuss = Einnahmen ./ . Werbungskosten

Einnahmen nach § 8 Abs. 1 EStG sind zufließende Güter in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge). **Werbungskosten** sind entsprechende Aufwendungen, die im Kausalzusammenhang zu den Einnahmen stehen gemäß § 9 Abs. 1 EStG.

Auch hier gilt das Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG, weitere Informationen hierzu in [Lernfeld 8 – Übersicht Gewinneinkünfte](#).